

7. FEBRUAR 2024. - Königlicher Erlass zur Festlegung der Höhe der Gebühr, die für die Untersuchung der in Artikel 6/1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste genannten Zustellung fällig wird.

Artikel [1](#). Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gilt Folgendes:

1° „**Gesetz**“: das Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste;

2° „**Mitteilung**“: die in Artikel 6/1 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste genannte Mitteilung;

3° „**Institut**“: das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut des Regulierers des belgischen Post- und Telekommunikationssektors.

[Art.](#) (2) Die Höhe der in Artikel 8/1 des Gesetzes genannten Gebühr, die für die Kosten der Prüfung des Bescheids zu entrichten ist, wird auf 200 Euro festgesetzt. Die Höhe der Gebühr wird am 1. Januar jedes Jahres an den Gesundheitsindex angepasst. Der Betrag der Gebühr wird auf das Konto des Instituts überwiesen.

[Art.](#) 3 Der Minister, dem die Postdienste unterstehen, ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel am 7. Februar 2024.

PHILIPPE

Im Namen des Königs:

Die Ministerin für das Postwesen,

P. DE SUTTER